



Tag	Inhalt	Seite
21.12.2007	Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften	1
11.12.2007	Landesverordnung über Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Baustatik (PrüffingBaustatikVO)	3
13.12.2007	Lehramtsanwärter – Höchstzahlverordnung I/2008	7
20.12.2007	Hochschul-Zulassungszahl-Verordnung I/2008	8
21.12.2007	Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch	22

Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften Vom 21. Dezember 2007

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), BS 2020-1, wird wie folgt geändert:

- In § 53 Abs. 3 Satz 1 wird die Ordnungszahl „25.“ durch die Ordnungszahl „23.“ ersetzt.
- § 94 wird wie folgt geändert:
 - Folgender neue Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen

Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.“

- Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
- In § 103 Abs. 1 wird nach dem Wort „Abs.“ die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - In § 116 Abs. 1 Nr. 13 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 14 angefügt:

„14. das Verfahren der Einwerbung und Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.“

Artikel 2 Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), BS 2020-2, wird wie folgt geändert:

- In § 46 Abs. 3 Satz 1 wird die Ordnungszahl „25.“ durch die Ordnungszahl „23.“ ersetzt.
- § 58 wird wie folgt geändert:
 - Folgender neue Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Der Landkreis darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Landrat sowie den Kreis-

beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Kreistag. Dem Kreistag und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen dem Landkreis und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

Artikel 3 **Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2007 (GVBl. S. 77), BS 2030-1, wird wie folgt geändert:

§ 183 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Ordnungszahl „25.“ durch die Ordnungszahl „23.“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Kommunalbeamte auf Zeit, die von den Bürgern gewählt sind und deren letzte Amtszeit über das 65. Lebensjahr hinausgeht, treten mit Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand.“

Artikel 4 **Übergangsbestimmungen**

(1) Für Wahlen von Kommunalbeamten auf Zeit, die nach dem Inkrafttreten von Artikel 1 Nr. 1, Artikel 2 Nr. 1 und Artikel 3 Buchst. a stattfinden und deren Wahltag vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Bestimmungen bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, gelten bei der Wahlvorbereitung § 53 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung und § 46 Abs. 3 Satz 1 der Landkreisordnung in der am Wahltag geltenden Fassung.

(2) Auf kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte sowie Bewerber für diese Ämter, die am Tag des Inkrafttretens von Artikel 3 Buchst. b dieses Gesetzes gewählt sind, findet § 183 Abs. 2 Satz 1 und 2 in der bis dahin geltenden Fassung Anwendung.

Artikel 5 **Inkrafttreten**

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 1, Artikel 2 Nr. 1 und Artikel 3 Buchst. a am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats,
2. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Mainz, den 21. Dezember 2007
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Landesverordnung
über Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure für Baustatik
(PrüflIngBaustatikVO)
Vom 11. Dezember 2007**

Aufgrund des § 87 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2007 (GVBl. S. 105), BS 213-1, wird verordnet:

§ 1

Prüflingenieurinnen, Prüflingenieure,
Prüfstellen und Prüflämter für Baustatik

(1) In Rheinland-Pfalz ist Prüflingenieurin oder Prüflingenieur für Baustatik, wer von der obersten Bauaufsichtsbehörde (§ 58 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz) anerkannt ist; andere Personen dürfen diese Bezeichnung nicht führen. Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht nicht.

(2) Die Prüfstellen für Baustatik bestimmt die oberste Bauaufsichtsbehörde.

(3) Die Bauaufsichtsbehörden können im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens einschließlich der Bauüberwachung Prüflaufträge erteilen an

1. die nach Absatz 1 anerkannten Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure für Baustatik,
2. die nach Absatz 2 bestimmten Prüfstellen für Baustatik,
3. von anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannte
 - a) Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure für Baustatik, wenn ihre Anerkennung mit derjenigen nach dieser Verordnung gleichwertig ist,
 - b) Prüfstellen für Baustatik und
 - c) Prüflämter für Baustatik sowie
4. Personen, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten anderen Staates eine Berechtigung besitzen, die mit derjenigen nach dieser Verordnung gleichwertig ist, nachdem sie zuvor die Gleichwertigkeit ihrer Berechtigung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde nachgewiesen haben.

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung von Prüflaufträgen besteht nicht. Die Erteilung von Prüflaufträgen an Personen nach Satz 1 Nr. 4, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften wie Angehörige der Europäischen Union zu behandeln sind, kann versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.

(4) Die Prüflingenieurinnen, Prüflingenieure und Prüfstellen für Baustatik unterstehen der Fachaufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde.

(5) Prüflingenieurinnen, Prüflingenieure, Prüfstellen und Prüflämter für Baustatik nehmen bauaufsichtliche Prüfungsaufgaben nach den bauaufsichtlichen Vorschriften wahr und sind gegenüber der Bauaufsichtsbehörde für die Richtigkeit und Vollständigkeit der bautechnischen Prüfung allein verantwortlich.

§ 2

Umfang der Anerkennung

Die Anerkennung nach § 1 Abs. 1 kann in einer oder mehreren der folgenden Fachrichtungen erfolgen:

1. Massivbau,
2. Metallbau,
3. Holzbau.

§ 3

Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Als Prüflingenieurin oder Prüflingenieur für Baustatik werden auf Antrag Personen anerkannt, die

1. ein Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen haben,
2. die für die Tätigkeit einer Prüflingenieurin oder eines Prüflingenieurs für Baustatik erforderliche Sachkunde und Erfahrung auf dem Gebiet der Baustatik, der Werkstoffkunde und der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften haben,
3. mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder vergleichbaren Tätigkeiten betraut gewesen sind, wovon sie mindestens fünf Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen und mindestens ein Jahr mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein müssen; Zeiten einer technischen Bauleitung können höchstens bis zu drei Jahren angerechnet werden,
4. als Ingenieurin oder Ingenieur eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind und diese Tätigkeiten vor der Anerkennung mindestens zwei Jahre ausgeübt haben,
5. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie den Aufgaben einer Prüflingenieurin oder eines Prüflingenieurs für Baustatik gewachsen sind und diese gewissenhaft und unparteiisch wahrnehmen werden,
6. durch ihre Leistungen als Ingenieurin oder Ingenieur, insbesondere durch die Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen für Bauvorhaben der Klassen 4 und 5, überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben,
7. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen,
8. den Geschäftssitz in Rheinland-Pfalz haben oder ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten anderen Staat haben und beabsichtigen, in Rheinland-Pfalz eine Tätigkeit nach dieser Verordnung auszuüben und
9. nachweisen, dass im Falle der Anerkennung eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall von 500 000,00 EUR für Personenschäden und 500 000,00 EUR für Sach- und Vermögensschäden mit einer fünfjährigen Nachhaftung besteht; die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden; zuständige Stelle im Sinne des § 158 c Abs. 2 des

Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die oberste Bauaufsichtsbehörde.

Eigenverantwortlich tätig im Sinne des Satzes 1 Nr. 4 ist,

1. wer als Alleininhaberin oder Alleininhaber eines Ingenieurbüros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung tätig ist,
2. wer
 - a) sich zur Berufsausübung mit mindestens einer Prüfingenieurin oder einem Prüfingenieur für Baustatik, einer oder einem Prüfsachverständigen für Standsicherheit, einer Ingenieurin oder einem Ingenieur oder einer Architektin oder einem Architekten zusammengeschlossen hat,
 - b) innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstandsmitglied, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafterin oder persönlich haftender Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung ist und
 - c) kraft vertraglicher Regelung dieses Zusammenschlusses seine Berufsaufgaben nach dieser Verordnung selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben kann oder
3. wer als hauptberuflich Lehrende oder Lehrender an Hochschulen oder Fachhochschulen im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig ist.

Unabhängig tätig im Sinne des Satzes 1 Nr. 4 ist, wer keine eigenen Produktions-, Handels-, Liefer- oder vergleichbare wirtschaftliche Interessen besitzt und keine fremden Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur stehen.

(2) Als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Baustatik können Personen nicht anerkannt werden, die

1. im öffentlichen Dienst verbeamtet oder arbeitsvertraglich beschäftigt sind; dies gilt nicht für hauptberuflich Lehrende an Hochschulen oder Fachhochschulen, die im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig sind,
2. als Unternehmerin oder Unternehmer auf dem Gebiet der Bauwirtschaft tätig sind,
3. in einem beruflichen, finanziellen oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis, insbesondere zu Unternehmen auf dem Gebiet der Bauwirtschaft, stehen, das ihre unparteiische Prüfungstätigkeit beeinflussen kann,
4. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. in Vermögensverfall geraten sind; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn sie nach § 915 Abs. 1 der Zivilprozessordnung oder nach § 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung in das Schuldnerverzeichnis eingetragen sind, oder
6. wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden sind, wenn sich aus der Straftat die mangelnde Eignung zur Erfüllung der Tätigkeit als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Baustatik ergibt.

§ 4

Antrag auf Anerkennung

(1) Der Antrag auf Anerkennung als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Baustatik ist schriftlich bei der obersten Bauaufsichtsbehörde zu stellen. Dabei ist anzugeben, für welche Fachrichtung die Anerkennung beantragt wird sowie ob und wie oft ein Verfahren auf Anerkennung als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Baustatik oder auf Eintragung als

Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für Standsicherheit, auch in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, erfolglos geblieben ist.

(2) Dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Nachweise beizufügen, insbesondere

1. eine Geburtsurkunde,
2. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des beruflichen Werdegangs sowie der beruflichen Tätigkeit bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
3. beglaubigte Abschriften oder Fotokopien der Abschlusszeugnisse von Hoch- und Fachhochschulen sowie aller Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung,
4. eine Erklärung, dass ein Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses, das zur Vorlage bei einer Behörde bestimmt ist (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), gestellt wurde, der nicht älter als drei Monate sein soll,
5. die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 9,
6. ein Verzeichnis der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller bearbeiteten Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad (statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke) unter Angabe des Ortes, der Zeit, der Bauherrschaft, der Art der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller geleisteten Arbeiten sowie der Stellen und Personen, die die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller aufgestellten Standsicherheitsnachweise geprüft haben,
7. ein Verzeichnis von Personen, die über die fachliche Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft geben können; dabei ist anzugeben, bei welchen Vorhaben und zu welcher Zeit die Antragstellerin oder der Antragsteller mit diesen Personen zusammengearbeitet hat,
8. eine Erklärung, dass Versagensgründe nach § 3 Abs. 2 nicht vorliegen,
9. Angaben über etwaige Niederlassungen und
10. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder die Durchführung von Bauvorhaben ist.

Weitere Unterlagen und Angaben sowie die Vorlage der Bearbeitungen von bis zu drei Tragwerken nach Satz 1 Nr. 6 können verlangt werden, wenn dies zur Beurteilung des Antrags erforderlich ist.

§ 5

Beirat

(1) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung (§ 4) holt die oberste Bauaufsichtsbehörde ein Gutachten über die fachliche Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers ein. Das Gutachten wird von einem bei der obersten Bauaufsichtsbehörde gebildeten Beirat erstattet.

(2) Der Beirat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und weiteren beisitzenden Mitgliedern. Für das vorsitzende Mitglied ist ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied zu bestellen. Dem Beirat sollen mindestens angehören:

1. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer für jede Fachrichtung,
2. eine Prüfingenieurin oder ein Prüfingenieur für Baustatik,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bauwirtschaft und
4. ein Mitglied der Ingenieurkammer.

Bedienstete der obersten Bauaufsichtsbehörde sind berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen des Beirats teilzunehmen.

(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde regelt im Einvernehmen mit dem Beirat dessen Geschäftsführung oder überträgt ihm diese Aufgabe zur eigenständigen Erfüllung. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Einzelheiten der Begutachtung nach § 6 Abs. 1 und der nach § 6 Abs. 2 abzunehmenden Prüfung zu regeln sind.

(4) Die Mitglieder des Beirats werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; Wiederbestellungen sind zulässig. Abweichend von Satz 1 endet die Mitgliedschaft im Beirat, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr vorliegen oder mit der Vollendung des 68. Lebensjahrs; der Abschluss eines eingeleiteten Verfahrens bleibt unberührt.

(5) Die Mitglieder des Beirats sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zum unparteiischen Handeln und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten und notwendigen Auslagen; daneben kann ihnen eine angemessene Aufwandsentschädigung für Zeitversäumnis gewährt werden.

§ 6

Prüfungsverfahren

(1) Die oberste Bauaufsichtsbehörde leitet den vollständigen Antrag auf Anerkennung (§ 4) dem nach § 5 gebildeten Beirat zu. Der Beirat erstattet gegenüber der obersten Bauaufsichtsbehörde ein Gutachten über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 6 sowie über die Vergleichbarkeit von Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1. In dem Gutachten sind die Feststellungen des Beirats zu begründen; das Gutachten ist von dem vorsitzenden Mitglied oder dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Beirats zu unterschreiben.

(2) Zur Feststellung, ob die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 6 vorliegen, kann der Beirat die Teilnahme an einer von ihm abzunehmenden Prüfung verlangen. Wer diese Prüfung nicht besteht, kann sie insgesamt nur zweimal wiederholen; Prüfungen in einem Verfahren auf Eintragung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für Standicherheit sowie in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erfolglos gebliebene Anerkennungs- oder Eintragungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Satz 2) sind anzurechnen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.

(3) Die dem Beirat entstehenden Kosten trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller.

§ 7

Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung nach § 1 Abs. 1

(1) Die Anerkennung erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der obersten Bauaufsichtsbehörde,
2. mit Vollendung des 68. Lebensjahrs,
3. bei Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder
4. wenn der erforderliche Versicherungsschutz (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9) nicht mehr besteht.

Prüfaufträge, die vor dem Zeitpunkt des Erlöschens der Anerkennung nach Satz 1 Nr. 2 erteilt worden sind, dürfen bis zu zwei Jahre über diesen Zeitpunkt hinaus zu Ende geführt werden.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn nachträglich ein in § 3 Abs. 2 genannter Grund bekannt wird, der eine Versagung der Anerkennung gerechtfertigt hätte.

(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich ein in § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 genannter Grund eintritt, der eine Versagung der Anerkennung rechtfertigen würde.

(4) Die Anerkennung kann unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) widerrufen werden, wenn die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur für Baustatik

1. aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend nicht mehr in der Lage ist, ihre oder seine Aufgaben wahrzunehmen,
2. gegen die ihr oder ihm obliegenden Pflichten schwerwiegend oder wiederholt verstoßen hat,
3. aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, die Tätigkeit länger als zwei Jahre nicht oder nur in geringem Umfang ausgeübt hat oder
4. die Tätigkeit in einem Umfang ausübt, die eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten nicht erwarten lässt.

(5) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann in Abständen von mindestens fünf Jahren nachprüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung noch vorliegen.

§ 8

Allgemeine Pflichten

(1) Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Baustatik haben ihre Tätigkeit unparteiisch und gewissenhaft gemäß den bauaufsichtlichen Vorschriften auszuüben.

(2) Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Baustatik dürfen sich der Mithilfe befähigter und zuverlässiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur in solchem Umfang bedienen, dass sie deren Tätigkeit jederzeit vollständig überwachen können.

(3) Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Baustatik können sich nur durch andere anerkannte Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Baustatik gleicher Fachrichtung vertreten lassen.

(4) Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Baustatik dürfen nicht tätig werden, wenn sie oder eine ihrer Mitarbeiterinnen oder einer ihrer Mitarbeiter oder eine Angehörige oder ein Angehöriger des betreffenden Zusammenschlusses nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bereits mit der Planung oder Ausführung des Bauvorhabens, insbesondere als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser, Nachweiserstellerin oder Nachweisersteller, Gutachterin oder Gutachter, Bauleiterin oder Bauleiter oder Unternehmerin oder Unternehmer befasst waren. Entsprechendes gilt, wenn sie Angehörige der Bauherrin oder des Bauherrn im Sinne des § 20 Abs. 5 VwVfG oder aus einem sonstigen Grund im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 1 VwVfG befangen sind.

(5) Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Baustatik haben sich über die geltenden bauaufsichtlichen Vorschriften und die einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik stets auf dem Laufenden zu halten. Sie sind verpflichtet, regelmäßig an den für sie bestimmten Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Der obersten Bauaufsichtsbehörde sind auf Anforderung entsprechende Nachweise vorzulegen.

(6) Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Baustatik haben über alle erteilten Prüfaufträge ein Verzeichnis zu führen, das der oberen Bauaufsichtsbehörde jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr zum 31. Januar des folgenden Jahres vorzulegen ist. Die oberste Bauaufsichtsbehörde gibt die Form des Verzeichnisses vor.

(7) Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Baustatik sind verpflichtet, der obersten Bauaufsichtsbehörde jederzeit Einsicht in die Unterlagen über die Prüfung und die Auftrags erledigung zu gewähren.

(8) Eine Änderung des Geschäftssitzes sowie der der Anerkennung zugrunde liegenden Voraussetzungen haben die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Baustatik der obersten Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(9) Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Baustatik, die aus wichtigem Grund einen Prüfauftrag nicht annehmen können, müssen die Ablehnung unverzüglich erklären. Sie haben den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.

§ 9

Ausführung von Prüfaufträgen

(1) Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Baustatik bescheinigen in einem Prüfbericht die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweise über die Standsicherheit der tragenden Bauteile. Hierbei sind die Anforderungen des Brandschutzes, des Wärmeschutzes und des Schallschutzes an die Konstruktion zu berücksichtigen. Die Bauaufsichtsbehörde ist auf Besonderheiten hinzuweisen, die bei der Baugenehmigung, bei der Bauüberwachung und den Bauzustandsbesichtigungen zu beachten sind. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann für den Prüfbericht ein Muster einführen und dessen Verwendung vorschreiben.

(2) Lautet der Prüfauftrag auf Überwachung der Bauausführung in statisch-konstruktiver Hinsicht, so stellen die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Baustatik hierüber eine Bescheinigung aus. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann für die Bescheinigung ein Muster einführen und dessen Verwendung vorschreiben.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht vor, unterrichten die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Baustatik die Bauaufsichtsbehörde.

(4) Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Baustatik dürfen Prüfaufträge nur in der Fachrichtung annehmen und ausführen, für die sie anerkannt sind; ausgenommen sind Prüfaufträge für Tragwerke mit höchstens geringem Schwierigkeitsgrad sowie für einzelne Bauteile mit höchstens durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, die einer anderen Fachrichtung zuzuordnen sind.

(5) Ergibt sich nachträglich, dass der Prüfauftrag teilweise einer anderen Fachrichtung zuzuordnen ist und somit nach Absatz 4 nicht angenommen und ausgeführt werden darf, hat

die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Baustatik die Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten.

(6) Bei fehlender Sachkunde zur Beurteilung der Gründung sowie bei bestehenden Zweifeln hinsichtlich der verwendeten Annahmen oder bodenmechanischen Kenngrößen, hat die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Baustatik federführend in Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde die Hinzuziehung einer oder eines Sachverständigen für Erd- und Grundbau zu veranlassen und deren oder dessen Prüfungsergebnis bei der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 10

Änderung der Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit

Die Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit vom 24. September 2007 (GVBl. S. 197, BS 213-1-21) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Halbsatz 1 werden die Worte „die Anerkennung von Prüffingenieuren, Prüfstellen und Prüffämtern für Baustatik (PrüfingVO) vom 3. Juli 1989 (GVBl. S. 178, BS 213-1-7)“ durch die Worte „Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Baustatik (PrüfIngBaustatikVO) vom 11. Dezember 2007 (GVBl. 2008 S. 3, BS 213-1-7)“ ersetzt.
 - b) In Halbsatz 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung: „(§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a PrüfIngBaustatikVO)“.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird die Abkürzung „PrüfingVO“ durch die Abkürzung „PrüfIngBaustatikVO“ ersetzt.

§ 11

Übergangsbestimmungen

- (1) Die nach bisherigen Rechtsvorschriften in der jeweiligen Fachrichtung ausgesprochenen Anerkennungen von Prüffingenieurinnen und Prüffingenieuren für Baustatik gelten als Anerkennungen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitete Anerkennungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung weitergeführt.
- (3) Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestellten Mitglieder des Beirats behalten bis zum Ablauf ihrer Bestellung ihre Funktion.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Anerkennung von Prüffingenieuren, Prüfstellen und Prüffämtern für Baustatik vom 3. Juli 1989 (GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 213-1-7, außer Kraft.

**Lehramtsanwärter – Höchstzahlverordnung I/2008
Vom 13. Dezember 2007**

Aufgrund des § 224 a Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2007 (GVBl. S. 77), BS 2030-1, wird verordnet:

**§ 1
Grundsatz**

Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen und Gymnasien zum 1. Februar 2008 werden Ausbildungsplatzhöchstzahlen, Fachhöchstzahlen, Bedarfsbereiche und die Zahl der auf jeden Bedarfsbereich entfallenden Ausbildungsplätze festgesetzt.

**§ 2
Ausbildungsplatzhöchstzahlen**

Die Ausbildungsplatzhöchstzahlen betragen bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an

- | | |
|----------------------------|------|
| 1. Grund- und Hauptschulen | 330, |
| 2. Förderschulen | 90, |
| 3. Realschulen | 160, |
| 4. Gymnasien | 190. |

**§ 3
Fachhöchstzahlen**

Die Fachhöchstzahlen betragen

im Fach	bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an			
	Grund- und Hauptschulen	Förderschulen	Realschulen	Gymnasien
Blinden-/Sehbehindertenpädagogik		0		
Biologie			40	
Deutsch				53
Erdkunde			40	
Gehörlosen-/Schwerhörigenpädagogik		5		
Geistigbehindertenpädagogik		25		
Geschichte			20	29
Griechisch				2
Grundschulpädagogik	270			
Körperbehindertenpädagogik		20		

im Fach	bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an			
	Grund- und Hauptschulen	Förderschulen	Realschulen	Gymnasien
Philosophie				4
Sozialkunde			15	
Spanisch				6
Wirtschaftslehre			15	

**§ 4
Bedarfsbereiche und auf sie entfallende Ausbildungsplätze**

(1) Bedarfsbereiche mit den auf sie entfallenden Ausbildungsplätzen sind

in den Fächern und Bereichen (Bedarfsbereiche)	Förderschulen	Realschulen	Gymnasien
Chemie		2	3
Französisch		2	
Informatik			1
Latein			4
Lernbehindertenpädagogik	9		
Mathematik			5
Musik		4	
Physik		8	6

(2) Sofern für das Lehramt an Förderschulen Ausbildungsplätze, die für Bewerberinnen und Bewerber vorgesehen wurden, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, verfügbar geblieben sind, wird die Zahl der Ausbildungsplätze in der sonderpädagogischen Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik entsprechend erhöht.

(3) Sofern für das Lehramt an Realschulen Ausbildungsplätze, die auf die einzelnen Bedarfsbereiche entfallen oder die für Bewerberinnen und Bewerber vorgesehen wurden, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, verfügbar geblieben sind, wird die Zahl der Ausbildungsplätze in folgender Reihenfolge immer wieder um jeweils einen Ausbildungsplatz erhöht:

1. Musik,
2. Physik,

3. Chemie,
4. Französisch.

(4) Sofern für das Lehramt an Gymnasien Ausbildungsplätze, die auf die einzelnen Bedarfsbereiche entfallen oder die für Bewerberinnen und Bewerber vorgesehen wurden, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, verfügbar geblieben sind, wird die Zahl der Ausbildungsplätze in folgender Reihenfolge immer wieder um jeweils einen Ausbildungsplatz erhöht:

1. Physik,
2. Mathematik,
3. Latein,
4. Informatik,
5. Chemie.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 13. Dezember 2007
Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
Ahnen

Hochschul-Zulassungszahl-Verordnung I/2008 Vom 20. Dezember 2007

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen vom 8. März 2000 (GVBl. S. 79), geändert durch § 142 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS Anhang I 123, in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 1 und 6 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 wird nach Anhören der Universitäten und der Fachhochschulen des Landes Rheinland-Pfalz verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

- (1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Sommersemester 2008 gelten an den staatlichen Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz die in den Anlagen 1 und 2 ausgewiesenen Zulassungszahlen.
- (2) Zulassungsbeschränkungen, die sich für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Sommersemester 2008 an den staatlichen Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz bereits daraus ergeben, dass in der Hochschul-Zulassungszahl-Verordnung II/2007 vom 28. Juni 2007 (GVBl. S. 110, 135, BS 223-59) Jahreskapazitäten ausgewiesen worden

sind, bleiben von den Festsetzungen dieser Verordnung unberührt.

§ 2

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Sommersemester 2008 gemäß Anlage 3 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 3 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 31. März 2008 für das Sommersemester 2008 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt; in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin dürfen jedoch in das fünfte bis zehnte Fachsemester nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die die ärztliche Vorprüfung bereits bestanden haben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 20. Dezember 2007
Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
Ahnen

Anlage 1
 (zu § 1)

**Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester
 an Universitäten im Sommersemester 2008**

Studiengang	Abschluss	Universität				
		Kaiserslautern	Koblenz-Landau		Mainz	Trier
			Standort Koblenz	Standort Landau		
Afrikanische Philologie – Hauptfach	Magister				13	
Afrikanische Philologie – Nebenfach	Magister				7	
Allgemeine Sprachwissenschaft – Hauptfach	Magister				6	
Allgemeine Sprachwissenschaft – Nebenfach	Magister				13	
Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft – Hauptfach	Magister				14	
Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft – Nebenfach	Magister				18	
Amerikanistik – Hauptfach	Magister				56	
Amerikanistik – Nebenfach	Magister				68	
Angewandte Geografie	Bachelor					0
Angewandte Sprachwissenschaft – Deutsch (Grundsprache Arabisch)	Bachelor				0	
Angewandte Sprachwissenschaft – Deutsch (Grundsprache Polnisch)	Bachelor				0	
Angewandte Sprachwissenschaft – Deutsch (Grundsprache Russisch)	Bachelor				0	
Angewandte Sprachwissenschaft – Deutsch (Grundsprache Spanisch)	Bachelor				0	
Angewandte Sprachwissenschaft – Englisch	Bachelor				0	
Angewandte Sprachwissenschaft – Französisch	Bachelor				0	
Angewandte Sprachwissenschaft – Spanisch	Bachelor				0	
Anglistik – I Hauptfach	Magister		3	5	54	43
Anglistik – Nebenfach	Magister		11	24	42	24
Anthropologie – Hauptfach	Magister				13	
Anthropologie – Nebenfach	Magister				8	
Architektur	Diplom	45				
Betriebswirtschaftslehre	Bachelor					0
Betriebswirtschaftslehre	Diplom	0				
Betriebswirtschaftslehre – I Hauptfach	Magister				16	

Studiengang	Abschluss	Universität				
		Kaiserslautern	Koblenz-Landau		Mainz	Trier
			Standort Koblenz	Standort Landau		
Betriebswirtschaftslehre – Nebenfach	Magister				27	
Bildungswissenschaften	Staatsprüfung				566	
Bio- und Umweltverfahrenstechnik	Diplom	6				
Biologie	Diplom				97	
Biologie – Nebenfach	Magister			3	8	
Biologie – Lehramt	Bachelor	11	35	28		
Biologie – Lehramt an Gymnasien	Staatsprüfung				26	
Biomedizin	Master				0	
Biomedizinische Chemie	Diplom				28	
Biophysik	Diplom	25				
Biowissenschaften	Bachelor	38				
Buchwissenschaft – Hauptfach	Magister				17	
Buchwissenschaft – Nebenfach	Magister				17	
Chemie – Lehramt	Bachelor		19	7		
Chemie – Lehramt an Gymnasien	Staatsprüfung				16	
Computational Sciences	Master				19	
Deutsch als Fremdsprache	Master				0	
Deutsch – Lehramt	Bachelor		105	105		
Deutsch – Lehramt an Gymnasien	Staatsprüfung				55	55
Deutsch – Lehramt an Realschulen	Staatsprüfung					12
Deutsche Philologie – Hauptfach	Magister				27	
Deutsche Philologie – Nebenfach	Magister				44	
Englisch – Lehramt	Bachelor		50	125		
Englisch – Lehramt an Gymnasien	Staatsprüfung				133	65
Englisch – Lehramt an Realschulen	Staatsprüfung					16
Englische Sprachwissenschaft – Hauptfach	Magister				11	
Englische Sprachwissenschaft – Nebenfach	Magister				15	
Erwachsenenbildung, weiterbildendes Fernstudium	Master	0				
Erziehungswissenschaft	Diplom		112	0		
Ethik – Lehramt	Bachelor		40	30		

Studiengang	Abschluss	Universität				
		Kaiserslautern	Koblenz-Landau		Mainz	Trier
			Standort Koblenz	Standort Landau		
Ethnologie – Hauptfach	Magister				134	
Ethnologie – Nebenfach	Magister				70	
Evangelische Religionslehre – Lehramt	Bachelor		100	77		
Filmwissenschaft – Hauptfach	Magister				15	
Filmwissenschaft – Nebenfach	Magister				15	
Französisch – Hauptfach	Magister				42	
Französisch – Nebenfach	Magister				13	
Französisch – Lehramt	Bachelor			38		
Französisch – Lehramt an Gymnasien	Staatsprüfung				45	
Geografie	Bachelor				0	
Geografie – Hauptfach	Magister				0	
Geografie – Nebenfach	Magister			17	0	
Geografie – Lehramt	Bachelor		68	38		
Geografie – Lehramt an Gymnasien	Staatsprüfung				0	0
Geografie – Lehramt an Realschulen	Staatsprüfung					0
Germanistik – Hauptfach	Magister		21			62
Germanistik – Nebenfach	Magister		12			17
Germanistik, Deutsch als Fremdsprache – Nebenfach	Magister					16
Geschichte – Hauptfach	Magister		16			
Geschichte – Nebenfach	Magister		18			
Geschichte – Lehramt	Bachelor		113			
Geschichte – Lehramt an Gymnasien	Staatsprüfung				41	
Katholische Religionslehre – Lehramt	Bachelor		69	73		
Kulturanthropologie – Hauptfach	Magister				18	
Kulturanthropologie – Nebenfach	Magister				20	
Kunstgeschichte – Hauptfach	Magister				57	
Kunstgeschichte – Nebenfach	Magister				28	
Lebensmittelchemie	Staatsprüfung	10				
Management von Gesundheits- und Sozial- einrichtungen, weiterbildendes Fernstudium	Master	0				
Mathematik – Lehramt	Bachelor		90	43		

Studiengang	Abschluss	Universität				
		Kaiserslautern	Koblenz-Landau		Mainz	Trier
			Standort Koblenz	Standort Landau		
Mediendramaturgie	Diplom				0	
Medienmanagement	Diplom				20	
Medienwissenschaft – Hauptfach	Magister					0
Medienwissenschaft – Nebenfach	Magister					0
Medizin	Staatsprüfung				186	
Medizinische Physik, weiterbildendes Fernstudium	Master	0				
Medizinische Physik und Technik, weiterbildendes Fernstudium	Zertifikat	0				
Mittlere und Neue Geschichte – Hauptfach	Magister				95	
Mittlere und Neue Geschichte – Nebenfach	Magister				72	
Molekulare Biologie	Bachelor				20	
Pädagogik	Diplom				45	0
Pädagogik – I Hauptfach	Magister				20	
Pädagogik – Nebenfach	Magister				33	
Personalentwicklung, weiterbildendes Fernstudium	Master	0				
Pharmazie	Staatsprüfung				42	
Physik – Lehramt	Bachelor		22	61		
Politikwissenschaft – I Hauptfach	Magister				42	
Politikwissenschaft – Nebenfach	Magister				33	
Psychologie	Diplom			0	0	0
Psychologie – Nebenfach	Magister				10	
Publizistik – Hauptfach	Magister				62	
Publizistik – Nebenfach	Magister				17	
Rechtswissenschaft	Staatsprüfung				218	0
Rechtswissenschaft – Nebenfach	Magister				55	
Rechtswissenschaft (LL.M.)	Magister					0
Schulmanagement, weiterbildendes Fernstudium	Master	0				
Sozialkunde – Lehramt	Bachelor		52	50		
Sozialkunde – Lehramt an Gymnasien	Staatsprüfung				27	
Sozialwissenschaften	Diplom			0		

Studiengang	Abschluss	Universität				
		Kaiserslautern	Koblenz-Landau		Mainz	Trier
			Standort Koblenz	Standort Landau		
Soziologie	Diplom				0	
Soziologie – Hauptfach	Magister				44	
Soziologie – Nebenfach	Magister				66	
Spanisch – Hauptfach	Magister				41	
Spanisch – Nebenfach	Magister				14	
Spanisch – Lehramt an Gymnasien	Staatsprüfung				25	
Sport	Diplom				26	
Sport – Hauptfach	Magister		5	4	0	
Sport – Nebenfach	Magister		1	1	0	
Sport – Lehramt	Bachelor	45	60	56		
Sport – Lehramt an Gymnasien	Staatsprüfung				25	
Theaterwissenschaft – Hauptfach	Magister				11	
Theaterwissenschaft – Nebenfach	Magister				10	
Umweltwissenschaften	Diplom			35		
Vergleichende Sprachwissenschaft – Hauptfach	Magister				11	
Vergleichende Sprachwissenschaft – Nebenfach	Magister				18	
Volkswirtschaftslehre – Hauptfach	Magister				11	
Volkswirtschaftslehre – Nebenfach	Magister				6	
Wirtschaft und Arbeit – Lehramt	Bachelor		50	12		
Wirtschaftspädagogik	Bachelor				35	
Wirtschaftspädagogik	Diplom	7				
Wirtschaftspädagogik – Nebenfach	Magister				6	
Wirtschaftswissenschaften	Bachelor				129	
Zahnmedizin	Staatsprüfung				49	

Anlage 2
(zu § 1)

**Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester
an Fachhochschulen im Sommersemester 2008**

Studiengang	Abschluss	Fachhochschule					
		Kaiserslautern	Koblenz	Ludwigshafen	Mainz	Trier	Worms
Advanced Professional Studies	Master		0				
Architektur	Bachelor				38		
Architektur	Master				24		
Architektur	Diplom					0	
Baudenkmalpflege	Zertifikat					5	
Betriebswirtschaft	Bachelor		100		135	5	
Betriebswirtschaft	Master					15	
Betriebswirtschaft – Berufsintegrierendes Studium	Bachelor			0	45		
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung	Bachelor			39			
Betriebswirtschaftslehre mit den Vertiefungsrichtungen Gesundheits- und Sozialwirtschaft sowie Logistik und E-Business	Bachelor		120				
Bildungs- und Sozialmanagement	Bachelor		35				
Controlling, Management und Information	Bachelor			80			
Finanzdienstleistungen	Bachelor	3					
Finanzdienstleistungen und Corporate Finance	Bachelor			39			
Freie Kunst Keramik/Glas	Bachelor		4				
Freie Kunst Keramik/Glas	Master		2				
Gesundheitsökonomie im Praxisverbund	Bachelor			0			
Handelsmanagement	Bachelor						23
Informatik	Bachelor						44
Innenarchitektur	Bachelor				34		
International Business	Bachelor					15	
International Business	Master				0		
International Business Management	Bachelor			0			
Internationale Betriebswirtschaft und Außenwirtschaft	Diplom						71

Studiengang	Abschluss	Fachhochschule					
		Kaiserslautern	Koblenz	Ludwigshafen	Mainz	Trier	Worms
Internationale Betriebswirtschaftslehre im Praxisverbund	Bachelor			0			
Internationales Handelsmanagement im Praxisverbund	Bachelor						5
International Management	Bachelor						23
International Management	Master						20
International Management im Praxisverbund	Bachelor						5
International Management im Praxisverbund	Master						4
Internationales Personalmanagement und Organisation	Bachelor			51			
Kommunikationsdesign	Bachelor				40		
Kommunikationsinformatik	Bachelor						0
Lebensmitteltechnik	Bachelor					0	
Logistik	Bachelor			41			
Master of Laws (LL.M.)	Master				0		
Marketing	Bachelor			50			
Medien-Design/Zeitbasierte Medien	Bachelor				20		
Mittelstandsökonomie	Bachelor	5					
Soziale Arbeit	Bachelor		50				
Soziale Arbeit, Fernstudium	Bachelor		35				
Sportmanagement	Bachelor		25				
Steuerwesen	Diplom						47
Technische Betriebswirtschaft	Bachelor	5					
Technisches Gebäudemanagement	Bachelor				0		
Technisches Gebäudemanagement	Master				0		
Technisches Gebäudemanagement, Weiterbildung	Master				0		
Touristik	Bachelor						68
Umwelt- und Betriebswirtschaft	Bachelor					10	
Weiterbildungsstudiengang für Ingenieurinnen und Ingenieure und andere Nicht-Wissenschaftlerinnen und Nicht-Wissenschaftler (WIN MBA)	Master				0		
Wirtschaftsinformatik	Bachelor			25	0	5	25
Wirtschaftsinformatik	Master						15
Wirtschaftsrecht	Bachelor				45		

Anlage 3
(zu § 2)

**Zulassungszahlen für höhere Fachsemester
im Sommersemester 2008**

Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Technische Universität Kaiserslautern									
Lebensmittelchemie, Staatsprüfung	16	4	13	4	13	3	12	3	
Universität Koblenz-Landau									
Anglistik, Bachelor, Standort Koblenz	0	9	0						
Anglistik, Magister, Hauptfach, Standort Koblenz	2	2	1						
Anglistik, Magister, Hauptfach, Standort Landau	3	2	1						
Anglistik, Magister, Nebenfach, Standort Koblenz	2	1	0						
Anglistik, Magister, Nebenfach, Standort Landau	3	1	1						
Biologie, Magister, Nebenfach, Standort Landau	0	0	0						
Biologie, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Koblenz	4	1	1						
Biologie, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Landau	2	1	0						
Biologie, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, weiteres Fach, Standort Landau	5	3	1						
Biologie, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Ergänzungsstudium, Standort Landau	0	0	0						
Biologie, Lehramt an Realschulen, Standort Koblenz	23	20	18						
Biologie, Lehramt an Realschulen, Standort Landau	9	6	5						
Biologie, Lehramt an Realschulen, Ergänzungsstudium, Standort Landau	1	1	0						
Chemie, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Koblenz	1	0	0						
Chemie, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Landau	0	0	0						
Chemie, Lehramt an Realschulen, Standort Koblenz	15	12	10						
Chemie, Lehramt an Realschulen, Standort Landau	3	2	2						
Deutsch, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Koblenz	48	37	29						
Deutsch, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Landau	62	49	39						
Deutsch, Lehramt an Realschulen, Standort Koblenz	37	32	27						
Deutsch, Lehramt an Realschulen, Standort Landau	24	20	17						

Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Englisch, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Koblenz	17	12	8						
Englisch, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Landau	29	23	18						
Englisch, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, weiteres Fach, Standort Landau	10	5	3						
Englisch, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Ergänzungsstudium, Standort Landau	4	1	1						
Englisch, Lehramt an Realschulen, Standort Koblenz	19	14	10						
Englisch, Lehramt an Realschulen, Standort Landau	30	24	19						
Englisch, Lehramt an Realschulen, Ergänzungsstudium, Standort Landau	4	3	3						
Erziehungswissenschaft, Diplom, Standort Koblenz	0	55	0						
Erziehungswissenschaft, Diplom, Standort Landau	72	0	0						
Evangelische Religionslehre, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Koblenz	69	60	52						
Evangelische Religionslehre, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Landau	50	43	38						
Evangelische Religionslehre, Lehramt an Realschulen, Standort Koblenz	18	16	14						
Evangelische Religionslehre, Lehramt an Realschulen, Standort Landau	17	14	11						
Französisch, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Landau	14	9	6						
Französisch, Lehramt an Realschulen, Standort Landau	12	9	7						
Geografie, Magister, Nebenfach, Standort Landau	3	1	0						
Geografie, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Koblenz	4	2	1						
Geografie, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Landau	6	2	1						
Geografie, Lehramt an Realschulen, Standort Koblenz	44	38	32						
Geografie, Lehramt an Realschulen, Standort Landau	20	15	12						
Germanistik, Magister, Hauptfach, Standort Koblenz	8	4	3						
Germanistik, Magister, Nebenfach, Standort Koblenz	7	5	4						
Geschichte, Magister, Hauptfach, Standort Koblenz	6	3	2						
Geschichte, Magister, Nebenfach, Standort Koblenz	6	4	3						
Geschichte, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Koblenz	2	1	0						
Geschichte, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, weiteres Fach, Standort Koblenz	7	4	2						

Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Geschichte, Lehramt an Realschulen, Standort Koblenz	24	16	11						
Geschichte, Lehramt an Realschulen, Ergänzungsstudium, Standort Koblenz	1	0	0						
Grundschulpädagogik, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Koblenz	186	171	157						
Grundschulpädagogik, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Landau	263	237	213						
Katholische Religionslehre, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Koblenz	51	49	46						
Katholische Religionslehre, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Landau	46	39	34						
Katholische Religionslehre, Lehramt an Realschulen, Standort Koblenz	12	10	8						
Katholische Religionslehre, Lehramt an Realschulen, Standort Landau	17	14	12						
Mathematik, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Koblenz	30	20	14						
Mathematik, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Landau	14	9	5						
Mathematik, Lehramt an Realschulen, Standort Koblenz	38	31	25						
Mathematik, Lehramt an Realschulen, Standort Landau	10	7	4						
Physik, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Koblenz	1	1	0						
Physik, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Landau	12	5	2						
Physik, Lehramt an Realschulen, Standort Koblenz	16	13	11						
Physik, Lehramt an Realschulen, Standort Landau	3	3	2						
Psychologie, Diplom, Standort Landau	70	0	59	0	50	0	43	0	36
Sonderpädagogik, Lehramt an Förderschulen, Standort Landau	0	112	0						
Sozialkunde, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Koblenz	25	14	8						
Sozialkunde, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Landau	6	3	2						
Sozialkunde, Lehramt an Realschulen, Standort Koblenz	6	5	4						
Sozialkunde, Lehramt an Realschulen, Standort Landau	27	23	20						
Sozialwissenschaften, Diplom, Standort Landau	30	0	18						
Sport, Magister, Hauptfach, Standort Koblenz	3	2	2						
Sport, Magister, Nebenfach, Standort Koblenz	0	0	0						
Sport, Magister, Hauptfach, Standort Landau	1	1	1						

Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Sport, Magister, Nebenfach, Standort Landau	0	0	0						
Sport, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Koblenz	27	24	22						
Sport, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Landau	24	21	19						
Sport, Lehramt an Realschulen, Standort Koblenz	28	26	24						
Sport, Lehramt an Realschulen, Standort Landau	21	19	17						
Textiles Gestalten, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, weiteres Fach, Standort Koblenz	1	1	1						
Umweltwissenschaft, Diplom, Standort Landau	32	20							
Wirtschafts- und Arbeitslehre, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Koblenz	20	15	12						
Wirtschafts- und Arbeitslehre mit Wahlpflichtbereich Haushalt, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Landau	6	4	3						
Wirtschafts- und Arbeitslehre mit Wahlpflichtbereich Technik, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Landau	6	4	3						
Wirtschafts- und Arbeitslehre, Lehramt an Realschulen, Standort Koblenz	20	16	13						
Wirtschaftslehre, Lehramt an Realschulen, Standort Landau	11	6	4						
Johannes Gutenberg-Universität Mainz									
Betriebswirtschaftslehre, Diplom	0	115	185	108	161	93	152		
Biologie, Diplom	81	79	75						
Biologie, Lehramt an Gymnasien	25	26	25						
Biologie, Magister, Nebenfach	5	4	3						
Biomedizinische Chemie, Diplom	41	17	34	16	31	14	29		
Chemie, Lehramt an Gymnasien	29	12	26	11	23	11	20		
Filmwissenschaft, Magister, Hauptfach	27	15	27						
Filmwissenschaft, Magister, Nebenfach	26	12	22						
Kulturanthropologie, Magister, Hauptfach	24	13	20						
Kulturanthropologie, Magister, Nebenfach	38	16	32						
Mediendramaturgie, Diplom	18	0	0	0	14	0	0		
Medienmanagement, Diplom	0	20	0	19	0	19	0		
Medizin – vorklinischer Abschnitt, Staatsprüfung	194	191	184						
Medizin – klinischer Abschnitt, Staatsprüfung				147	145	143	143	141	141

Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung, Bachelor	37	25	25	25	25				
Controlling, Management und Information, Bachelor	97	70	75	80	74				
Finanzdienstleistungen und Corporate Finance, Bachelor	37	25	25	25	25				
Gesundheitsökonomie im Praxisverbund, Bachelor	28								
Gesundheitsökonomie im Praxisverbund, Diplom		25		25		25			
Internationale Betriebswirtschaftslehre im Praxisverbund, Bachelor	26								
International Business Management, Bachelor	34								
Internationales Personalmanagement und Organisation, Bachelor	43	35	35	35	35				
Logistik, Bachelor	37	25	25	25	25				
Marketing, Bachelor	45	35	35	35	35				
Wirtschaftsinformatik, Bachelor	25	25	25	25	25				
Fachhochschule Mainz									
Betriebswirtschaft, Bachelor	90	140	135	135	135	0	0		
Betriebswirtschaft, Diplom						120	120		
Betriebswirtschaft, Berufsintegrierendes Studium, Bachelor	90	45	90	0	0	0	0		
Betriebswirtschaft, Berufsintegrierendes Studium, Diplom				45	90	45	90		
Wirtschaftsrecht, Bachelor	45	45	45	45	45	0	0		
Wirtschaftsrecht, Diplom						45	45		

**Landesverordnung
über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch
Vom 21. Dezember 2007**

Aufgrund

des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,

des § 2 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), BS 2020-1,

des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), BS 2020-2, und

des § 203 Abs. 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 2 Abs. 7 Satz 1 der Landkreisordnung wird von der Landesregierung und

aufgrund

des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung der Landesregierung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 6. November 1968 (GVBl. S. 247, BS 453-1), § 2 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung und § 2 Abs. 7 Satz 1 der Landkreisordnung wird von dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

§ 1

Die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach

1. § 6 Abs. 1, 3 und 4 Satz 1 Halbsatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie
2. § 10 Abs. 2 und § 204 Abs. 3 Satz 3 BauGB, wenn nicht der räumliche Geltungsbereich eines Bebauungsplans ganz oder teilweise mit dem räumlichen Geltungsbereich eines förmlich festgelegten Sanierungsgebiets oder städtebaulichen Entwicklungsbereichs zusammenfällt,

werden, soweit nicht Entscheidungen kreisfreier oder großer kreisangehöriger Städte betroffen sind, auf die Kreisverwaltung übertragen.

§ 2

Zuständige Behörde nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB ist

1. in den Fällen des § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB die nach § 71 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1) in der jeweils geltenden Fassung zuständige Behörde und
2. in den Fällen des § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB die über die Zulassung des Vorhabens entscheidende Behörde.

§ 3

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 213 Abs. 1 BauGB ist

1. in den Fällen des § 213 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die für den Erlass des Verwaltungsaktes zuständige Behörde,
2. in den Fällen des § 213 Abs. 1 Nr. 2 BauGB die Behörde, in deren Auftrag die Markierungen gesetzt wurden,
3. in den Fällen des § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung, und
4. in den Fällen des § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde.

§ 4

Die verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie die Landkreise nehmen die ihnen nach dieser Verordnung übertragenen Aufgaben als Auftragsangelegenheit wahr.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch vom 6. Januar 1998 (GVBl. S. 5), zuletzt geändert durch Artikel 99 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 213-4, außer Kraft.

Mainz, den 21. Dezember 2007

Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Der Minister der Finanzen
Deubel

Der Minister des Innern
und für Sport
K P Bruch